



Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg



147

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf

vom 12. März 2002

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S.301), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345 vom 09. Juli 1999) in Verbindung mit §2 und §7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl.S.502) und dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) beschließt der Gemeinderat Burkhardtsdorf am 11. März 2002 die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf“:

Artikel 1 **Änderungsbestimmungen**

Der § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf, in Kraft getreten am 21.07.2001, erhält folgende neue Fassung:

Nach 50-jähriger bzw. 60-jähriger Mitgliedschaft in den Feuerwehren erhält das Mitglied einen Sachwert von 306,78 €.
Die Ehrung nimmt der Bürgermeister vor.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 12. März 2002



Probst
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf am 11. März 2002 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 26.04.2003 im „Zwönitztal-Kurier“ Nr. 04/2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 27.04.2003 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 14. März 2002

Verteiler:

1. - Ausfertigung zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
2. - 1. Ausfertigung: Mitteilungsblatt
HA-Soziales
Kämmerei
Hauptamt